

Richtlinie der Gemeinde Harsum
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der kulturellen Arbeit der Vereine und Verbände

I. Präambel

Die Arbeit der kulturellen Vereine (Musikvereine, Spielmannszüge, Fanfarenzüge und Gesangvereine) soll auf Grundlage dieser Richtlinien bei ihrer Arbeit unterstützt und gefördert werden. Förderungswürdig sind die im einzelnen dargestellten Ziele:

- a) Pflege und Erhaltung des gemeindlichen Kulturgutes
- b) Förderung der Jugendarbeit in den Musik- u. kulturtreibenden Vereinen hinsichtlich einer qualifizierten Ausbildung von anerkannten Übungs- und Gruppenleitern
- c) Beteiligung an den Kosten für die Beschaffung von Musikinstrumenten, für Notenmaterial, für öffentlich anerkannte Lehrgänge und für Reparaturen. Die Kosten für die Anschaffung von Auftrittsbekleidung oder Uniformen u. ä. sind nicht bezuschussungsfähig.

II. Allgemeine Zuschussvoraussetzungen

1. Zuschussberechtigt sind Verein, Verbände und Gruppen, deren Ziel die Förderung gesellschaftlicher und gemeinnütziger Ziele in sozialer, kultureller und jugendpolitischer Hinsicht ist.
2. Die genannten Vereine, Verbände und Gruppen müssen eine Satzung haben, deren Inhalte mit den Vorgaben zum Vereinsrecht des BGB im Einklang stehen.
3. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn sie die Finanzkraft des Antragstellers übersteigen. Es ist in geeigneter Form darzulegen, dass die zu bezuschussende Maßnahme nicht aus Eigenmitteln bestritten werden kann.
4. Zuschüsse für die genannten Aufwendungen werden erst ab einer Rechnungssumme über **500,00 €** gewährt. Die Zuständigkeit bei Aufwendungen bis **500,00 €** liegt bei den jeweiligen Ortsräten.
5. Für Aufwendungen über **500,00 €** wird ein Zuschuss durch die Gemeinde bis zu einer Höhe von 25 % der nachgewiesenen Rechnungssumme (Nachweis nur durch Originalrechnung), höchstens jedoch **1.000,00 €** pro Haushaltsjahr in Aussicht gestellt.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt.
7. Zuschüsse können nur ortsansässige Träger erhalten und auch nur für Mitglieder oder Teilnehmer aus der Gemeinde Harsum. Ortsfremde Träger erhalten einen Zuschuss für Teilnehmer aus der Gemeinde Harsum.

Berechnungsbeispiele:

Fall 1:

Antragssumme	3.100,00 EURO
./. Eigenanteil	<u>500,00 EURO</u>
zuschussfähig	2.600,00 EURO
davon 25 %	<u>760,00 EURO</u>
ZUSCHUSS	<u>650,00 EURO</u>

Fall 2:

Antragssumme	15.000,00 EURO
./. Eigenanteil	<u>500,00 EURO</u>
zuschussfähig	14.500,00 EURO
davon 25 %	<u>3.625,00 EURO</u>
ZUSCHUSS/HÖCHSTBETRAG	<u>1.000,00 EURO</u>

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Harsum, den 14.03.2002

Gemeinde Harsum

(Heine)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor